

# **BL\_GERICHTE 460 19 144 vom 29. Oktober 2019**

BL Gerichte, 2019-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_19\\_144](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_19_144)

FR: BL\_GERICHTE 460 19 144 du 29 octobre 2019

IT: BL\_GERICHTE 460 19 144 del 29 ottobre 2019

## **Regeste**

Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 404 Abs. 1 StPO überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten. Die Rechtsmittelinstanz hat sodann das Verbot der "reformatio in peius" nach Art. 391 Abs. 2 StPO zu beachten und darf demnach Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist.

### **E. 2**

Im vorliegenden Fall haben nur die Beschuldigten Berufung eingelegt, wobei aufgrund der Bemerkung in ihrer Berufungserklärung vom 30. Mai 2019, wonach sie das erstinstanzliche Urteil nicht annehmen können, davon auszugehen ist, dass sie das gesamte Urteil des Strafgerichtspräsidiums vom 14. März 2019 anfechten. Die Staatsanwaltschaft hat hingegen weder Berufung noch Anschlussberufung erhoben. Das Kantonsgericht darf das angefochtene Urteil somit in Anwendung des Verbots der "reformatio in peius" nicht zu Lasten der Beschuldigten verschärfen.

### **E. 3**

Der zur Diskussion stehende Sachverhalt ist auch vor Kantonsgericht unbestritten. Es steht damit fest, dass C.\_\_\_\_, geboren am 29. Mai 2004, sich am 14. August 2017, also am Anfang des Schuljahres 2017/2018, nicht in der Sekundarschule U.\_\_\_\_ präsentierte und damit der Zuweisungsverfügung des Amts für Volksschule des Kantons Basel-Landschaft vom 19. Mai 2017 keine Folge leistete. Unbestritten ist ebenfalls, dass die Tochter der Beschuldigten in der Zeit danach, nämlich vom 14. August 2017 bis zum 6. Mai 2018, nicht in die Sekundarschule U.\_\_\_\_ ging, keinen äquivalenten Unterricht in einer anderen öffentlichen oder privaten Schule besuchte und auch zuhause nicht in geeigneter Form unterrichtet wurde. Damit erhellt, dass die damals 13 Jahre alte C.\_\_\_\_ während fast 9 Monaten keine Schulausbildung erhielt. Anerkannt ist schliesslich, dass die Beschuldigten Kenntnis von ihrer elterlichen Fürsorgepflicht hatten und sich durchaus bewusst waren, dass es insbesondere zu ihren Pflichten gehört, ihrer Tochter die nötige Schulbildung zu ermöglichen. Es wird diesbezüglich auf die oben unter Ziffer 2 dargelegten Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen. Der angeklagte Sachverhalt ist demnach erstellt. Es ist nun zu prüfen, ob eine Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht vorliegt. 4.1 Der in Art. 219 Abs. 1 StGB geregelte Tatbestand der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht lautet wie folgt: "Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer minderjährigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer

körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft." Mit dieser Gesetzesbestimmung soll das Wohl von Minderjährigen, d.h. die körperliche oder geistige Integrität derselben, geschützt werden. Als Täter kommen alle Personen in Frage, die eine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber Minderjährigen innehaben resp. ■ wie in der Botschaft 1985 (1057) vermerkt wird ■ "alle, denen es von Gesetzes, Amtes, Berufes oder Vertrages wegen oder tatsächlich obliegt, für einen Unmündigen zu sorgen oder ihn zu erziehen". Dies ist dann der Fall, wenn der Täter gegenüber dem Minderjährigen eine Garantenstellung einnimmt. Das Verhältnis zwischen dem Täter und dem Minderjährigen bedarf jedoch hinsichtlich der Fürsorge- oder Erziehungspflicht immer einer gewissen Festigkeit und Intensität. Ausserdem muss dieses Verhältnis von einer gewissen Dauer sein, was sich schon aus dem Begriff der "Erziehungspflicht" als solchem ergibt. Das gleiche Kriterium muss auch gelten, wenn es um die "Fürsorgepflicht" geht. Täter können also namentlich Eltern, Adoptiv-, Pflege- sowie Tageseltern, Kinderbetreuende, Krippenpersonal, Lehrer, Kindergärtnerinnen, Lehrmeister, Vormünder und Beistände sowie das Pflegepersonal in Spitälern sein (vgl. Andreas Eckert, Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 219 N 2 ff.). Die tatbestandsmässige Handlung besteht entweder in einer Verletzung (Tun) oder einer Vernachlässigung (Unterlassen) der Fürsorge- bzw. Erziehungspflicht. Als Fürsorge ist die Befriedigung verschiedenster Bedürfnisse zu betrachten, wie etwa Ernährung, Bekleidung, Unterkunft, Zuneigung und Liebe. Darunter fällt aber auch die Ausbildung und das Fördern in diversen Bereichen, wie z.B. Sport, Musik oder Kunst. Der Begriff der Erziehung ist hingegen schwieriger zu definieren. Davon ist am ehesten dann die Rede, wenn jemand über eine längere Dauer in erheblichem Masse auf die Integration des Minderjährigen in die Gesellschaft Einfluss nimmt (vgl. Stefan Trechsel, StGB Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 219 N 3 und Andreas Eckert, a.a.O., Art. 219 N 8). Dem Gesetzestext ist nicht zu entnehmen, wann resp. in welchen Fällen diese Pflichten konkret verletzt sind. Insoweit lässt sich der in Art. 219 Abs. 1 StGB normierte Tatbestand schwer mit dem Bestimmtheitsgebot vereinbaren. Es bleibt mithin der Praxis überlassen, diesem Tatbestandsmerkmal klarere Konturen zu verleihen. Als Leitlinie kann dabei die Gefährdung der körperlichen und seelischen Entwicklung des Minderjährigen dienen. Nur solche Verletzungen der erwähnten Pflichten fallen darunter, die überhaupt - über einen gewissen Zeitraum betrachtet - zu einem derartigen Erfolg führen können. Die in Frage stehenden Handlungen oder Unterlassungen müssen also geeignet sein, über eine bestimmte Zeit, d.h. längerdauernd, die körperliche resp. seelische Entwicklung des Minderjährigen zu gefährden. Bei Art. 219 Abs. 1 StGB handelt es sich also um ein konkretes Gefährdungsdelikt. Auch wenn der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, lediglich eine schwere Gefährdung dieser Entwicklung unter Strafe zu stellen, so wird in der Lehre - angesichts des weitgefassten Begriffs, insbesondere der seelischen Entwicklung - dennoch gefordert, dass diese Norm nur bei gravierenden Einzelfällen zum Tragen kommt (Andreas Eckert, a.a.O., Art. 219 N 9 f. mit weiteren Hinweisen). Eine restriktive Anwendung von Art. 219 Abs. 1 StGB wird auch vom Bundesgericht unterstützt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Tatbestand der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht zurückhaltend zu interpretieren und auf offensichtliche Fälle zu beschränken (vgl. BGer 6B\_457/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 1.2). In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 219 Abs. 1 StGB vorsätzliches Handeln, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Täter muss Kenntnis von seiner Garantenstellung haben sowie der Tatsache, dass er durch seine Handlungen oder Unterlassungen die ihm obliegende Fürsorge- oder

Erziehungspflicht verletzt. Zudem muss sich der Vorsatz des Täters auf die Gefährdung erstrecken (vgl. Andreas Eckert, a.a.O., Art. 219 N 11). 4.2 Im vorliegenden Fall war die Tochter der Beschuldigten, C.\_\_\_\_, vom Amt für Volksschulen mit Verfügung vom 19. Mai 2017 nach Abschluss der Primarschule für die weitere Ausbildung (Schuljahr 2017/2018) der Sekundarschule U.\_\_\_\_ zugewiesen worden (act. 37 ff.). Dieser Entscheid wurde auf die Beschwerde der Beschuldigten hin mit Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2017 bestätigt (act. 39 ff.). Gegen diesen reichten die Beschuldigten zwar wiederum Beschwerde ein. Die Präsidentin des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, trat indessen wegen fehlender Beschwerdebegründung mit Urteil vom 19. Oktober 2017 nicht darauf ein (act. 47 ff.). Damit erwuchs der Zuweisungsentscheid des Amtes für Volksschulen vom 19. Mai 2017 in Rechtskraft, weshalb C.\_\_\_\_ ab dem 14. August 2017 in U.\_\_\_\_ in die Sekundarschule hätte gehen müssen. In casu steht sodann fest, dass die Beschuldigten als Eltern von C.\_\_\_\_ eine Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber ihrer Tochter, die damals 13 Jahre alt war, haben und dass die Schulbildung zu diesen Pflichten zählt. Sie hätten daher dafür sorgen müssen, dass ihr Kind ab dem 14. August 2017 in die Sekundarschule U.\_\_\_\_ geht. Trotz der erwähnten rechtskräftigen Anordnung weigerten sich die Beschuldigten, ihre Tochter nach U.\_\_\_\_ in die Sekundarschule zu schicken, und ermöglichten ihr auch keine anderweitige geeignete Schulausbildung. C.\_\_\_\_, die gemäss Aussagen ihrer Eltern gerne in die Schule gegangen wäre, konnte erst nach Eingreifen der KESB Q.\_\_\_\_-U.\_\_\_\_ ab dem 7. Mai 2018 wieder die Schule, nämlich die Primarschule in V.\_\_\_\_, besuchen, wo sie in einem Sondersetting beschult und im Hinblick auf das Schuljahr 2018/2019 auf den Übertritt in die Sekundarstufe vorbereitet wurde. C.\_\_\_\_ erhielt somit während insgesamt fast 9 Monaten keinen adäquaten Schulunterricht. Eine derart lange Schulabsenz ist gerade in der heutigen Gesellschaft, wo nicht nur jedes Kind in die Schule geht, sondern auch sonst eine gute Ausbildung allgemein als enorm wichtig gilt, ohne weiteres geeignet, die körperliche oder seelische Entwicklung eines Kindes zu gefährden. Die Beschuldigten machen anlässlich der heutigen Verhandlung vor Kantonsgericht zwar geltend, ihre Tochter habe in der fraglichen Zeit viel gelesen und sich selber weitergebildet; sie sei nunmehr eine sehr gute Schülerin, weshalb die Schulpause nur Vorteile gebracht habe (Protokoll der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung S. 7 und 12). Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass C.\_\_\_\_ - wie die Beschuldigten auch selber einräumen (vgl. dazu oben Ziffer 2) - gerne in die Schule gegangen wäre und dass die Wiederaufnahme ihrer Ausbildung in einem Sondersetting in der Primarschule erfolgen musste, das Kind mithin erst ein Jahr nach dem ursprünglich geplanten, ordentlichen Übertritt in die Sekundarschule gehen konnte. Die Weigerung der Beschuldigten hatte zur Folge, dass sie ihrer Tochter damit auch den regelmässigen, unkomplizierten, niederschweligen und sehr wertvollen Austausch mit anderen gleichaltrigen Kinder verwehrten. C.\_\_\_\_ konnte sich nicht einfach spontan mit Kolleginnen oder Kollegen treffen, sondern musste jeweils mit ihnen speziell abmachen, wobei nicht bekannt ist, wie oft dies tatsächlich der Fall war. Ebenso ist unklar, wie das Mädchen während der 9 Monate langen Pause seine Zeit genau verbrachte. Während der Beschuldigte vor Kantonsgericht ausführt, dass sie sich selber weitergebildet und Bücher gelesen habe - er räumt aber gleichzeitig ein, seine Tochter habe einfach verlängerte Ferien genossen -, erklärt die Beschuldigte, dass C.\_\_\_\_ sich mit Fernseher und Natel unterhalten sowie im Haushalt und auf dem Hof gearbeitet habe (Protokoll der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung S. 12). Angesichts dieser gegensätzlichen und insgesamt unpräzise gebliebenen Depositionen ist davon auszugehen, dass die damals erst 13 Jahre alte C.\_\_\_\_

ab August 2017 bis Anfang Mai 2018 keine konkrete, verlässliche und vor allem sinnstiftende altersgerechte Tagesstruktur hatte, sondern offensichtlich über mehrere Monate hinweg weitgehend sich selbst überlassen war. Ob das Kind dadurch nun auch eine tatsächliche Beeinträchtigung erlitten hat, kann offenbleiben, zumal nach dem Gesetzeswortlaut bereits eine blossige Gefährdung der Entwicklung ausreicht. Aufgrund der erwähnten Umstände, insbesondere der signifikanten Dauer von fast 9 Monaten sowie des Alters von C.\_\_\_\_, liegt jedenfalls ein klarer und gravierender Fall einer möglichen Gefährdung der Entwicklung der betroffenen Minderjährigen vor. Damit sind alle objektiven Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 219 Abs. 1 StGB fraglos gegeben. Der Tatbestand ist schliesslich auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. Die Beschuldigten wussten, dass es zu ihren elterlichen Pflichten gehört, ihre Tochter in die Schule zu schicken. Es war ihnen offensichtlich auch bewusst, dass sie durch ihr Verhalten insbesondere die seelische Entwicklung von C.\_\_\_\_ gefährdeten. Wie bereits erwähnt, räumten die Beschuldigten im Untersuchungsverfahren ein, dass ihre Tochter gerne zur Schule gehen würde. Der Beschuldigte gab zudem in der Einvernahme vom 2. Februar 2018 zu Protokoll, dass seine Tochter "... unter dem Ganzen ..." leide und nicht mehr hinaus oder auf Leute zugehen wolle (act. 77 Zeile 194). Selbst nachdem die Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft mit der Strafanzeige der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom 11. Dezember 2017 (act. 33 ff.) und dem Vorwurf der Verletzung ihrer Fürsorge- oder Erziehungspflichten konfrontiert worden waren und dabei sogar zugaben, dass ihr Kind unter der Situation litt, liessen sie ihre Tochter weiterhin nicht in die Sekundarschule U.\_\_\_\_ gehen. Die Beschuldigten haben dabei offensichtlich eine Gefährdung der seelischen Entwicklung von C.\_\_\_\_ mindestens in Kauf genommen und sich dadurch der Verletzung ihrer Fürsorge- oder Erziehungspflichten zweifellos schuldig gemacht. Der Tatbestand gemäss Art. 219 Abs. 1 StGB ist damit objektiv und subjektiv erfüllt. Zu prüfen bleibt im Folgenden die Frage, ob allenfalls ein Rechtfertigungsgrund für das Verhalten der Beschuldigten vorliegt. Die Beschuldigten machen im vorliegenden Fall nämlich vor Kantonsgericht zur Begründung ihrer Weigerung, C.\_\_\_\_ in die Sekundarschule U.\_\_\_\_ zu schicken, unter anderem geltend, dass der Weg nach U.\_\_\_\_ gefährlich und deshalb für ihre Tochter unzumutbar gewesen wäre.

4.3 Wer gegen einen gesetzlich geregelten Straftatbestand verstösst, handelt rechtswidrig und ist daher der verletzten Norm entsprechend zu bestrafen. Ausnahmsweise kann jedoch auch eine grundsätzlich tatbestandsmässig erfolgte verbotene Handlung bei Vorliegen von besonderen Umständen gerechtfertigt und damit rechtmässig sein. Neben den gesetzlichen Rechtfertigungsgründen (vgl. dazu Art. 14 bis Art. 18 StGB) werden in Praxis und Lehre weitere ausser- und übergesetzliche Rechtfertigungsgründe anerkannt, wie namentlich wenn ein prinzipiell strafbares Verhalten zur Wahrung berechtigter schutzwürdiger Interessen begangen wird oder auch bei Geltendmachung eines notstandsähnlichen Widerstandsrechts. Dabei besteht allerdings die Gefahr, dass unter pauschaler Berufung auf schutzbedürftige private oder öffentliche Interessen der strafrechtliche Rechtsgüterschutz ausgehöhlt und unterlaufen werden könnte. Voraussetzung für den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen ist daher, dass zuvor der Rechtsweg mit legalen Mitteln beschritten und ausgeschöpft worden ist (vgl. dazu Andreas Donatsch/Brigitte Tag, Strafrecht I, 9. Aufl. 2013, § 7 Ziff. 2.22, § 21 Ziff. 1 ff. und § 22 Ziff. 4 und 5; Stefan Trechsel/Christopher Geth, Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, Art. 14 N 10 und N 13 sowie BGE 129 IV 6 E. 3.3 zum Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen). In casu kann der von den Beschuldigten geltend gemachte unzumutbare

Schulweg nicht als übergesetzlicher und die Zuwiderhandlung gegen Art. 219 Abs. 1 StGB rechtfertigender Grund akzeptiert werden. Das Argument des unzumutbaren Schulwegs war nämlich bereits in der Verfügung des Amts für Volksschulen vom 19. Mai 2017 und im Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2017 Thema, wo dazu auch Stellung genommen wurde (act. 37 ff.). So erfolgte insbesondere im Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2017 eine genaue Auseinandersetzung mit dem Einwand der Beschuldigten, wonach der Schulweg nach V.\_\_\_\_ für ihre Tochter zumutbarer sei. Dabei verglich der Regierungsrat die beiden zur Diskussion stehenden Schulwege, nämlich nach U.\_\_\_\_ und nach V.\_\_\_\_, und kam zum korrekten Schluss, dass der letztere, von den Beschuldigten favorisierte Weg weitaus länger wäre. Mit Bezug auf die nicht offizielle, dafür aber kürzere Verbindung nach V.\_\_\_\_ - auf konkrete Frage hin spricht der Beschuldigte auch anlässlich der heutigen Hauptverhandlung von dieser Variante und bestätigt, dass seine Tochter auf diesem Schleichweg mit dem Velo durch Feld, Wald und Wiese nach V.\_\_\_\_ fahre (Protokoll der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung S. 8 f.) - hielt der Beschluss des Regierungsrates vom 8. August 2017 sodann fest, dass es sich dabei um einen schlecht ausgebauten Weg handle, der aufgrund der Lichtverhältnisse (Dunkelheit) und der Begehbarkeit (fehlender Winterdienst) noch unzumutbarer sei als die beanstandete Wegverbindung zur nächstgelegenen, 2.8 km vom Wohnort der Beschuldigten entfernten Bushaltestelle F.\_\_\_\_. Der Regierungsrat ging schliesslich davon aus, dass der angefochtene Schulweg dann als zumutbar erscheine, wenn die Transportkosten resp. Autofahrten vom Wohnort der Beschuldigten bis zur nächsten Bushaltestelle abgegolten würden (act. 43 f.). Der von den Beschuldigten verpönte Schulweg nach U.\_\_\_\_ wurde nach eingehender Betrachtung als zumutbar befunden und kommt daher nicht mehr als Rechtfertigungsgrund in Frage, zumal die Berufung darauf auch deshalb scheitert, weil der Regierungsratsbeschluss nicht rechtskonform weitergezogen wurde. Wie oben unter Ziffer 4.2 bereits erwähnt, trat die Präsidentin des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, wegen fehlender Beschwerdebegründung mit Urteil vom 19. Oktober 2017 nicht auf die Beschwerde der Beschuldigten gegen den Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2017 ein. Der Rechtsmittelweg gegen den Zuweisungsentscheid des Amts für Volksschulen vom 19. Mai 2017 resp. gegen den Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2017 wurde demnach von den Beschuldigten nicht bis zuletzt ausgeschöpft. Zu guter Letzt ist hier darauf hinzuweisen, dass der Einwand des unzumutbaren Schulwegs selbst für die Beschuldigten keineswegs das einzige und die Verweigerung der Einschulung von C.\_\_\_\_ in die Sekundarschule U.\_\_\_\_ rechtfertigende Argument darstellt. Vielmehr geht aus ihren Aussagen deutlich hervor, dass es noch weitere Gründe für die Nichtbefolgung der Zuweisung ihrer Tochter nach U.\_\_\_\_ gab, wie etwa die Bemerkung, dass die Schule in U.\_\_\_\_ schlecht sei und C.\_\_\_\_ dort niemanden kenne. So erklärte der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme vom 2. Februar 2018, dass alle Freunde seiner Tochter in V.\_\_\_\_ zur Schule gehen würden (act. 73 Zeilen 129 f.). Die Beschuldigte gab in der Befragung vom 9. Februar 2018 zu Protokoll, ihrer Tochter sei das Schulhaus in U.\_\_\_\_ und alles dort fremd (act. 103 Zeile 97) und erklärte im Weiteren vor Strafgericht, dass ihre zweitjüngste Tochter H.\_\_\_\_ in der Schule U.\_\_\_\_ schlechte Erfahrungen gemacht habe (act. 745). C.\_\_\_\_ sei zudem in X.\_\_\_\_ in der Primarschule gewesen, und da alle Kinder von dort nach V.\_\_\_\_ gehen würden, wolle sie auch nach V.\_\_\_\_ in die Schule gehen (act. 747). Es gibt sodann klare Anzeichen dafür, dass eine persönliche Fehde - wie der Beschuldigte im Untersuchungsverfahren selber unumwunden einräumte (act. 75 Zeile 181) - zwischen ihm und G.\_\_\_\_, dem Leiter des Amts für Volksschulen, den eigentlichen

Anlass für die Verweigerung der Beschuldigten bildete. Schliesslich spielt beim ganzen Streit offenbar auch das Geld resp. die Abgeltung, die den Beschuldigten für das Fahren ihrer Tochter zur nächstgelegenen Bushaltestelle in Aussicht gestellt wurde, eine massgebliche Rolle. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf den Zuweisungsentscheid vom 19. Mai 2017 resp. auf das dort erwähnte Schreiben des Amts für Volksschulen vom 21. April 2017 hinzuweisen, mit welchem den Beschuldigten ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass eine Zuweisung von C.\_\_\_\_ nach V.\_\_\_\_ möglich wäre, sofern dies keine Mehrkosten für den Kanton zur Folge habe (act. 37). Damit waren die Beschuldigten aber offensichtlich nicht einverstanden, wie der Beschuldigte in der Einvernahme vom 2. Februar 2018 mit den Worten "Das Problem war wohl die Entschädigung" gleich selber bestätigte (act. 73 Zeile 138). Damit steht aber fest, dass der unzumutbare Schulweg keinesfalls als Rechtfertigungsgrund herangezogen werden kann, weil es sich dabei gar nicht um das alleinige Argument für die Weigerung der Beschuldigten handelte, sondern es zahlreiche andere Gründe dafür gab.

IV. Strafzumessung

1. Die Beschuldigten wurden erstinstanzlich je zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 60.--, bei einer Probezeit von 2 Jahren, verurteilt. Die Vorinstanz bezeichnete die zu beurteilende Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht als einen nicht allzu schweren Fall und ging daher bei der Bemessung der Strafe von einem leichten Verschulden aus (Strafgerichtsurteil S. 11).

2. Diese Strafzumessung wird von den Beschuldigten nicht explizit beanstandet. Aufgrund des gesamten Verhaltens der Beschuldigten und dem Fakt, dass C.\_\_\_\_ unter anderem wegen einer persönlichen Fehde zwischen ihren Eltern und dem Leiter des Amts für Volksschulen 9 Monate lang nicht zur Schule gehen konnte, qualifiziert das Kantonsgericht das Verschulden in casu anders als die Vorinstanz keineswegs als leicht. Da jedoch eine Strafverschärfung wegen des Verbots der "reformatio in peius" nicht in Betracht kommt, bleibt es bei der erstinstanzlich verhängten Strafe. Es kann daher auch vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Strafgerichtsurteil S. 10 ff.).

V. Kosten

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO werden die Kosten des Rechtsmittelverfahrens von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens getragen. Im vorliegenden Fall sind die Beschuldigten gänzlich unterlegen. Die Kosten des Berufungsverfahren in Höhe von Fr. 4'500.-- zuzüglich Auslagen von Fr. 100.--, total Fr. 4'600.--, gehen daher vollumfänglich zulasten der Beschuldigten, wobei diese solidarisch dafür haften.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.